



Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Vorhabenbezeichnung:

Die untenstehenden Personen erklären hiermit, dass die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung), § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG, § 6 VgV, § 4 UVgO) bekannt sind.

Sie erklären hiermit nach besten Wissen, dass sie sich im Hinblick auf den Begünstigten bzw. die im Vergabeverfahren beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich juristischer Personen nicht in einem Interessenkonflikt¹ befinden. Nach bestem Wissen und Gewissen erklären sie, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollten sie feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Verwaltungsverfahrens bzw. Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werden sie dies ihren Vorgesetzten und der sie beauftragenden Einrichtung (TMDI) unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werden sie sich von dem Verwaltungsverfahren bzw. Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Tabelle 1: Erklärende Personen

Vor- und Zuname in Druckschrift	Institution und Funktion des Erklärenden	Datum	Unterschrift

¹ Hinweise zur Bestimmung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, enthält die Anlage X des EFRE-Leitfadens der Förderperiode 2021-2027.